

## Information

### **Erstmalige Durchführung der Qualitätsprüfung und –Beurteilung (QP/QB)**

Im Februar hat die erste Sitzung des Qualitätsremiums zur Prüfung und Beurteilung der Qualität gemäß § 135b Abs. 2 SGB V stattgefunden. In diesem ersten Pilotdurchlauf wurden gemäß der „Qualitätsprüfungsrichtlinie vertragszahnärztliche Versorgung“ (QP-RL-Z) 4 Praxen ausgelost. Das Aufgreifkriterium für die Auslosung war, dass diese Praxen im Jahr 2018 bei mindestens 10 Patienten **nach** der BEMA-Indikatorleistung CP oder P am selben bleibenden Zahn die Folgeleistung VitE, Trepl, Wk, Med, XI, X2 oder X3 abgerechnet haben.

Die Gesamtbewertung der Einzelbewertungen im Hinblick auf die **Qualität der Dokumentation** wird hierbei in drei Kategorien eingeteilt:

- A keine Auffälligkeiten/Mängel – Qualitätskriterium erfüllt
- B geringe Auffälligkeiten/Mängel – Qualitätskriterium nicht vollständig erfüllt
- C erhebliche Auffälligkeiten/Mängel – Qualitätskriterium nicht erfüllt

### **Für den ersten Pilotdurchlauf für das Jahr 2018 werden keine Maßnahmen durchgeführt!**

Werden die Praxen bei der Gesamtbewertung mit „geringen“ als auch mit „erheblichen Auffälligkeiten“ (gemäß der Kriterien der Qualitätsbeurteilungsrichtlinie vom 01.07.2019) bewertet, so sieht die QP-RL-Z vor, dass ab der nächsten Prüfung folgende Maßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit entsprechend der Gesamtbewertung abgestuft in Betracht kommen:

für Kategorie B

1. schriftlicher Hinweis,
2. mündliche Beratung,
3. Aufforderung zur gezielten Fortbildung,

für Kategorie C

4. strukturierte Beratung mit Zielvereinbarung,
5. problembezogene Wiederholungsprüfung,
6. Einleitung anderer Verfahren gemäß § 75 Absatz 2 i.V.m. § 81 Abs. 5 SGB V.

Um die Maßnahmen im kleinstmöglichen Rahmen halten zu können, haben wir mit Abschluss des ersten Durchlaufs einige Hinweise für Sie zusammengetragen. Diese Hinweise sollen Ihnen helfen, Ihre Praxis künftig auf eine eventuelle Prüfung vorzubereiten.

#### Hinweise für die Verbesserung der Dokumentationsqualität:

1. Unabhängig davon, ob Sie tatsächlich geprüft werden, unterliegen Sie der Informationspflicht über Art und Umfang der Datenverarbeitung gegenüber Ihren Patienten. Daher empfehlen wir Ihnen, Ihre **Patienteninformation oder den Anamnesebogen anzupassen**. Die KZBV hat dazu folgenden Textvorschlag: „Auch können Ihre personenbezogenen Daten zu Zwecken der Qualitätssicherung herangezogen werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung erhalten Sie unter folgendem Link:

„<https://www.gba.de/beschluesse/4036/>“.

Bei Bedarf ist das zur QP-RL-Z vom G-BA erstellte Patientenmerkblatt auch in „Leichter Sprache“ erhältlich unter:

„[https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4962/2020-03-04\\_GBA\\_Patienteninformation\\_Ueberkappung\\_LS\\_bf.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4962/2020-03-04_GBA_Patienteninformation_Ueberkappung_LS_bf.pdf)“.

2. handschriftlich geführte Karteikarten sollten **auch für Dritte gut lesbar und vor allem eindeutig** sein. Das Qualitätsgremium kann nur Feststellungen in Dokumentationen bewerten, die klar erkennbar sind und keinen Interpretationsspielraum lassen.
3. „Die Anwendung der Leistungen nach Nrn. 25 und 26 ist nur dann angebracht, wenn es durch sie allein möglich ist, die Devitalisierung der Pulpa eines Zahnes zu vermeiden, der erhaltungswürdig und erhaltungsfähig ist.“ (BEMA). Demzufolge sollte in der gesamten Leistungskette mindestens einmal festgestellt und dokumentiert werden sein, dass der Zahn **vital** ist.  
Auch sollte die **Erhaltungswürdigkeit** des Zahnes zu erkennen sein. Der Hinweis „Wurzelbehandlung notwendig“ als definitive Aussage gilt in derselben Sitzung mit einer Überkappungsmaßnahme als Kontraindikation für die Überkappung. Wenn Sie den Patienten in derselben Sitzung bereits über eine möglicherweise in Zukunft notwendige Wurzelbehandlung aufklären, dokumentieren Sie dieses ausführlich. In diesem Fall empfehlen wir für Ihre Dokumentation den Wortlaut „Info zu möglicher Wurzelbehandlung mitgegeben“ oder „über mögliche Wurzelbehandlung aufgeklärt“.
4. Die am 01.07.2019 in Kraft getretene „Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung Überkappung“ ist nun auch auf der **DAISY** unter "Gesetze, Verträge ..." zu finden.

Hinweise, falls Sie aufgefordert wurden Unterlagen zur Prüfung einzureichen:

5. Im Rahmen der Qualitätsprüfung werden die ausgelosten Praxen aufgefordert, Dokumentationen zu bestimmten Behandlungsfällen einzureichen. Um die Patientendaten zu schützen, darf die Praxis alle personenbezogenen Daten freiwillig pseudonymisieren. Auch darf die Praxis alle nicht prüfungsrelevanten Inhalte der Dokumentation unkenntlich machen. **Stellen Sie dabei unbedingt sicher, dass Sie nicht zu viel unkenntlich machen.** Alle relevanten Abrechnungspositionen (Cp, P, VitE, TrepI, Wk, WF, XI, X2, X3), sowie alle Hinweise auf die Vitalität des behandelten Zahnes, Röntgenbilder und Bemerkungen zum Verhalten des Patienten in Bezug auf diese Behandlung sind prüfungsrelevant und können das Prüfergebnis beeinflussen.  
Auch sollte der Grund für die Überkappungsmaßnahme (z.B. ob die Leistung im Rahmen einer KCH- oder ZE-Behandlung erfolgte) aus der Dokumentation ersichtlich sein. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, die Pseudonymisierung durch die „gesonderte Stelle“ bei der KZV Bremen durchführen zu lassen.
6. Wenn Sie die Karteikarten digital führen, achten Sie darauf, dass auf dem Ausdruck, den Sie zur Prüfung einreichen, auch alle weiterführenden Dokumentationen zu sehen sind.

Für weitere Fragen zum Thema steht Ihnen die Geschäftsstelle Qualitätsprüfung und -beurteilung (Frau Elsen, 0421/22007 - 78, [elsen@kzv-bremen.de](mailto:elsen@kzv-bremen.de)) gerne zur Verfügung.